

Offene Ganztagsgrundschule (OGS) in Hattingen

In Hattingen sind alle neun Grundschulen Offene Ganztagsgrundschulen (OGS). Das bedeutet, sie bieten Betreuungsangebote für die Kinder der Schule vor und nach dem Unterricht an. In Hattingen gibt es zwei unterschiedliche Betreuungsformen an Grundschulen, nämlich die OGS-Betreuung (häufig **auch** nur als OGS bezeichnet) und die Verlässliche Vormittagsbetreuung (VV). Die wesentlichen Unterschiede der beiden Betreuungsformen sind im Folgenden dargestellt.

Die Gesamtverantwortung für alle Schulbetreuungsangebote an Grundschulen in Hattingen liegt beim Schulträger, also der Stadt Hattingen. Die organisatorische Angliederung ist bei der Schulverwaltung der Stadt Hattingen. Die Schulbetreuungsangebote an den einzelnen Grundschulstandorten werden in Hattingen von unterschiedlichen Trägern der Schulbetreuung angeboten.

Übersicht über die Trägerschaften der Schulbetreuung an den Grundschulen in Hattingen

Grundschule	Träger der Schulbetreuungsangebote	E-Mailadresse
Alt-Blankenstein	Stadt Hattingen	ogs-blankenstein@hattingen.de
Bredenscheid	Stadt Hattingen	ogs-bredenscheid@hattingen.de
Holthausen	Stadt Hattingen	ogs-holthausen@hattingen.de
Niederwenigern	Stadt Hattingen	ogs-niederwenigern@hattingen.de
Bruchfeld	Freier Träger: Evangelischer Kirchenkreis	ogs-bruchfeldschule@kirche-hawi.de
Erik-Nölting	Freier Träger: Evangelischer Kirchenkreis	ogs-noelting@kirche-hawi.de
Heggerfeld	Freier Träger: Evangelischer Kirchenkreis	ogs-heggerfeldschule@kirche-hawi.de
Oberwinzerfeld	Freier Träger: Arbeiterwohlfahrt (AWO)	oberwinzerfeld.kids@awo-en.de
Weiltor	Freier Träger: Caritas	ogs-franziskusschule@caritas-ruhrmitte.de

Schulbetreuungsangebote in Hattingen

Schulbetreuungsform	OGS-Betreuung	Verlässliche Vormittagsbetreuung (Schule von acht bis eins)
Zeitlicher Rahmen	Der rechtliche Anspruch umfasst eine tägliche Betreuung von 8 Stunden inklusive Unterrichtszeit. In Hattingen: 8 Uhr bis 16.30 Uhr teilweise Zusatzangebot der Frühbetreuung	8 Uhr bis 13.20 Uhr
Pädagogischer Rahmen	pädagogischer Auftrag	Anleitung zu Aktionen
Hausaufgabenbetreuung	Ja	Nein
Ferienbetreuung	Ja 4 Wochen jährliche Schließzeit	Nein, aber Notbetreuung in den Sommerferien möglich (maximal 3 Wochen) Kosten: monatlicher OGS- Beitrag plus Verpflegungskosten
Teilnahmepflicht	Ja In der Regel bis 15 Uhr Teilnahmepflicht (gemäß Erlass) Freistellung über Freistellungsantrag z. B. wegen Sportangebot des Sportvereins, Musikschule möglich	Nein aber regelmäßige Teilnahme als Signal für vorhandenen Bedarf erforderlich
Rechtsanspruch erfüllend	Ja	Nein, es handelt sich um ein bedarfsergänzendes Angebot
Teilnahme an AG-Angebote nach individuellen Interessen der Kinder möglich	Ja	Nein
Mittagessen	Ja	Nein

Was bedeutet OGS Rechtsanspruch?

Ab dem Schuljahr 2026/2027 tritt das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG) in Kraft. Dieses begründet das Recht für alle Grundschul Kinder auf einen OGS-Betreuungsplatz. Das Ziel des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern und gleichzeitig Kindern mehr Bildungs- und Entwicklungschancen zu bieten. Das Gesetz legt die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen fest. Der Rechtsanspruch auf einen OGS-Betreuungsplatz an Grundschulen betrifft ab dem Schuljahr 2026/2027 zunächst die ersten Klassen und wird in den folgenden Jahren bis zum Schuljahr 2029/30 schrittweise auf alle Grundschuljahrgänge ausgeweitet. Alle Kinder ab dem Einschulungsjahrgang 2026/2027 haben daher ein Recht auf einen OGS-Betreuungsplatz. Eine fristgerechte Anmeldung bis spätestens zum 15.03 eines Jahres für die Inanspruchnahme des Rechts auf einen OGS-Platz im folgenden Schuljahr ist notwendig.

Was ändert sich zum beginnenden OGS Rechtsanspruch?

Die Ferienbetreuungszeiten werden ab dem Jahr 2026 ausgeweitet. Die Schließzeiten betragen somit nur noch vier Wochen im Jahr. In den Osterferien und Herbstferien wird zukünftig eine Ferienbetreuung stattfinden. Die Schließzeiten beschränken sich nur noch auf drei Wochen in den Sommerferien und eine Woche in den Weihnachtsferien. Eine Feriennotbetreuung wird weiterhin angeboten. Außer in begründeten Einzelfällen sind drei Wochen in den ersten oder in den zweiten drei Wochen in den Sommerferien zur Betreuung nutzbar, wobei die zweiten drei Wochen in den Sommerferien lediglich eine Notbetreuung, zentral an einem OGS-Standort darstellen.

Für Kinder in der **Verlässlichen Vormittagsbetreuung** wird ebenfalls eine Notbetreuung in den Sommerferien angeboten. Diese kann bei Bedarf für bis zu maximal drei Wochen innerhalb der Sommerferien in Anspruch genommen werden. Für die Nutzung der Notbetreuung durch Kinder des Verlässlichen Vormittags werden Kosten in Höhe eines Monatsbeitrages gemäß Einkommensgruppe und einen Monat Verpflegungskosten analog der OGS-Betreuung erhoben. Die Bedarfsmeldung der Eltern erfolgt über die Schulbetreuungsleitung.

Die täglichen Betreuungszeiten gemäß Rechtsanspruch inklusive Unterrichtszeit betragen 8 Stunden. Dieser Zeitumfang entspräche einer täglichen Betreuungszeit von 8 bis 16 Uhr. Die Stadt Hattingen wird als Zusatzangebot über die Anforderungen des Rechtsanspruches hinaus die bestehenden Angebote der Frühbetreuung aufrecht erhalten. Im Nachmittagsbereich endet die Betreuungszeit zukünftig um **16.30 Uhr**. Diese zusätzlichen Zeiten bleiben für die Familien trotz fehlender Refinanzierung des Landes bis auf weiteres beitragsfrei.

Wichtige Hinweise

Anmeldung zur Schulbetreuung: im Februar eines jeden Jahres für das kommende Schuljahr

Nachmeldungen: bis spätestens 15. März

Kontakt Daten für den Bereich Schulbetreuung bei der Schulverwaltung der Stadt Hattingen

Frau Sandrina Langner Schulbetreuung
(0 23 24) 204 4273; s.langner@hattingen.de

Frau Johanna Schippers, Schulbetreuung pädagogisch
(0 23 24) 204 4275; j.schippers@hattingen.de

Stand 29.04.2026